



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 29. Februar 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls mit einem besonders schweren und langfristigen Behandlungsbedarf

Aufgrund einer Neuregelung im Versorgungsstrukturgesetz (§§ 32 Abs.1a, 106 Abs. 2 SGB V) haben Versicherte mit besonders schwerem, langfristigem und gleich bleibendem Behandlungsbedarf seit 01. Januar 2012 die Möglichkeit, sich auf Antrag die erforderlichen Heilmittel von der Krankenkasse für einen geeigneten Zeitraum genehmigen zu lassen. Über die Anträge ist von der Krankenkasse innerhalb von vier Wochen zu entscheiden; ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt.

Diese genehmigten Heilmittel unterliegen nicht der Richtgrößen-/Durchschnittsprüfung.

Nähere Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den in Frage kommenden Krankheitsbildern, muss der Gemeinsame Bundesausschuss noch in Richtlinien festlegen. Ferner werden Praxisbesonderheiten für die Verordnung von Heilmitteln, die bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen anzuerkennen sind, von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen erstmals bis zum 30. September 2012 festgelegt.

Die AOK Bayern, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern und die Knappschaft haben uns nunmehr mitgeteilt, dass sie bis zu einer endgültigen Regelung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vorläufig für nachfolgend genannte Krankheitsbilder innerhalb der aufgelisteten Indikationsschlüssel eine Pauschalgenehmigung erteilen und sicherstellen, dass die Heilmittelverordnungen in diesen Fällen rückwirkend ab 01. Januar 2012 in den arztindividuellen Prüfstatistiken zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht enthalten sind. Insofern entfällt die Notwendigkeit von Einzelfallgenehmigungen für einzelne Versicherte.

Bei nicht aufgeführten Indikationsschlüsseln ist eine Langfristgenehmigung nicht möglich.

Innerhalb der aufgeführten Indikationsschlüssel ist bei den nicht explizit erwähnten Krankheitsbildern von einer kontinuierlichen, phasengerechten ärztlichen Anpassung bzw. Änderung der individuellen Therapie und damit nicht von einem gleich bleibenden Behandlungsbedarf auszugehen. Daher ist für solche Krankheitsbilder keine Langfristgenehmigung möglich.

Bei den nachfolgend aufgeführten Krankheitsbildern innerhalb der Indikationsschlüssel muss ein gleich bleibender Therapiebedarf bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben, der fortlaufend zu dokumentieren und auf Aufforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen ist. Ferner muss sich ein gleich bleibender langfristiger Behandlungsbedarf für mindestens ein Jahr ergeben.

Physikalische Therapie

ZN1	Ausnahmsweise kann sich bei bestimmten Krankheiten und in bestimmten Entwicklungsphasen ein langfristiger gleich bleibender Therapiebedarf ergeben, z. B. bei langjährig bestehender Muskeldystrophie Typ Duchenne, bei länger zurückliegender schwerer Hypoxie oder bei Kindern mit Rett-Syndrom in der sog. Plateauphase, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
ZN2	Ausnahmsweise kann sich bei chronischen Erkrankungen bzw. dauerhaften Schädigungen (z. B. länger zurückliegende Querschnittlähmung, infantile Cerebralparese im Erwachsenenalter, apallisches Syndrom infolge einer Hypoxie) ein gleich bleibender langfristiger Heilmittelbedarf ergeben, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
PN	Ausnahmsweise kann sich bei chronischen Erkrankungen bzw. dauerhaften Schädigungen (z. B. länger bestehende Polyneuropathie wie chronisch inflammatorische demyelinisierende Polyneuropathie - CIDP) ein gleich bleibender langfristiger Heilmittelbedarf ergeben. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
AT3	Bei Mukoviszidose liegen schwere, dauerhafte funktionelle und strukturelle Schädigungen vor, die bei unverändertem Krankheitsstatus eine gleich bleibende Behandlung mit Heilmitteln über einen längeren Zeitraum verursachen. Der bisherige Verlauf der Therapie der letzten mindestens 12 Monate ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
LY2	Ausnahmsweise kann sich bei chronischen Erkrankungen bzw. dauerhaften Schädigungen (z. B. bei primär angeborenen Schädigungen des Lymphsystems) und entsprechendem Krankheitsstatus ein gleich bleibender langfristiger Heilmittelbedarf ergeben. Der bisherige Verlauf der Therapie der letzten mindestens 12 Monate ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
LY3	Bei den unter LY3 im Heilmittelkatalog genannten beispielhaften Diagnosen bestehen in der Regel schwere, dauerhafte funktionelle und strukturelle Schädigungen, die einen gleich bleibenden Behandlungsbedarf mit Heilmitteln über einen längeren Zeitraum verursachen. Der bisherige Verlauf der Therapie der letzten mindestens 12 Monate ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

SP1	Bei bestimmten schweren Schädigungen (z.B. bei genetisch bedingten Krankheiten wie fragiles X-Syndrom, Trisomie 21; Mehrfachbehinderungen) kann sich in bestimmten Entwicklungsphasen auch ein langfristiger gleich bleibender Therapiebedarf ergeben, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
SP3	Ausnahmsweise kann sich bei schweren Schädigungen (z. B. bei LKG-Spalten und schwerwiegenden Artikulationsstörungen in den vorderen Artikulationszonen sowie schwerwiegender Kieferfehlentwicklung mit frontal oder lateral offenem Biss und dadurch verursachten Artikulationsstörungen) ein langfristiger gleich bleibender Therapiebedarf über mindestens ein Jahr ergeben, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
SF	Ausnahmsweise kann sich bei bestimmten Schädigungen (z. B. bei Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten mit fehlendem velopharyngealen Abschluss trotz Operation; bei genetisch bedingter Schädigung z. B. 22q11-Deletionssyndrom) ein langfristiger gleich bleibender Therapiebedarf ergeben, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Ergotherapie

PS1	Ausnahmsweise kann sich bei bestimmten Krankheiten und in bestimmten Entwicklungsphasen ein langfristiger und gleich bleibender Therapiebedarf ergeben, z. B. bei tief greifenden Entwicklungsstörungen bei Erkrankungen aus dem Autismusspektrum, sofern der gleich bleibende Therapiebedarf in den letzten 1 bis 2 Jahren bestand. Dieser ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.
------------	---

Bitte beachten Sie, dass sich durch diese Regelung keine Änderung im Hinblick auf die Verordnung von Heilmitteln außerhalb des Regelfalles nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie (z. B. mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb von 12 Wochen) ergibt.

Leider liegt uns derzeit von den übrigen bayerischen Krankenkassen keine entsprechende Äußerung vor. Wir empfehlen, Patienten dieser Krankenkassen mit entsprechenden Krankheitsbildern auf die Möglichkeit einer Antragsstellung bei ihrer Krankenkasse auf Genehmigung der erforderlichen Heilmittel aufmerksam zu machen.

Im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung der Langzeitgenehmigung bitten wir Sie dringend auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Heilmittelverordnung nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinien (u. a. richtiger Indikationsschlüssel) zu achten.

Persönliche Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 20. März 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Kostenfreie Fortbildung: Heilmittelverordnungen – Informationen rund um die Verordnung von Heilmitteln

Bitte melden Sie sich mit einem Kreuz ☒, Ihrem Praxisstempel, namentlicher Nennung der Teilnehmer und Ihrer Unterschrift verbindlich unter Fax: **0 89 / 57 09 34 00 – 21** an.

Die korrekte Heilmittelverordnung stellt im Praxisalltag häufig eine Herausforderung dar. Rückfragen von Leistungserbringern führen zudem zu Verunsicherungen. Daneben geraten Heilmittelverordnungen aufgrund des Kostenanstiegs in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der gesetzlichen Krankenkassen. Das Seminar befasst sich mit allen wichtigen Grundlagen zur Verordnung von Heilmitteln und zeigt häufige Fehlerquellen in Verbindung mit Heilmittelregressen auf.

Bitte ankreuzen	Datum	Zeit	Ort
<input type="checkbox"/>	09.05.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Augsburg/KVB
<input type="checkbox"/>	20.06.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Würzburg/KVB
<input type="checkbox"/>	25.07.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Regensburg/KVB
<input type="checkbox"/>	12.09.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Nürnberg/KVB
<input type="checkbox"/>	26.09.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	München/KVB
<input type="checkbox"/>	17.10.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Bayreuth/KVB
<input type="checkbox"/>	05.12.2012	16:00 bis 18:00 Uhr	Straubing/KVB

Teilnehmer-Name/n:

Datum, Unterschrift

Praxisstempel